

Satzung des IHD Kreditschutzverein für Industrie, Handel und Dienstleistung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen IHD Kreditschutzverein für Industrie, Handel und Dienstleistung
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Frechen bei Köln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.

§ 2

Vereinszweck

Vereinszweck ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen ideellen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen der Mitglieder. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, ebenso jede politische Betätigung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie Personen- und Unternehmenszusammenschlüsse sein.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund durch schriftliche Ausschlussklärung ausschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere ein Handeln gegen die Interessen des Vereins dar.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
der Vorstand
der Geschäftsführer
die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, die nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er stellt die Geschäftsordnung des Vereins verbindlich fest.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Restvorstand bis zur nächsten Vorstandswahl im Beschlusswege ergänzen.

- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB.

Geschäftsführer

- (5) Zur Führung der Geschäfte des Vereins wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt. Dem Geschäftsführer obliegt die ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Dienstvertrag ergebenden Rechte und Pflichten.
- (6) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB bei der Besorgung der Rechtsangelegenheiten des Vereins und der Mitglieder.

Mitgliederversammlung

- (7) Die Mitglieder wirken durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung alle drei Jahre (ordentliche Mitgliederversammlung) ein und leitet sie. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 vom Hundert der bei der Abstimmung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (9) Bei Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (10) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt brieflich. Zwischen dem Tag der Absendung dieser Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss Ort, Tag und Stunde sowie die Tagesordnung der Versammlung angeben.
- (11) Im Bedarfsfall beruft der Vorsitzende aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mehr als 25 vom Hundert der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Geschäftsführers für die abgelaufene Amtsperiode,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§7

Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung bei der Abstimmung anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter. Sie sind auch im Falle der Liquidation berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung vorhandenen Mitglieder.